

## Grillplätze in Taunusstein

***Alle Grillplätze in Taunusstein können nur nach vorheriger Anmeldung, mindestens 14 Tage vorher und mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Taunusstein genutzt werden.***

### **Allgemeine Auflagen für die Nutzung**

1. Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten jedoch zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) für die Grillplätze Pfannkuchenwiese und Hambach.
2. Die Nutzer sind zur Verhütung von Bränden verpflichtet.
  - Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle (fester Untergrund) erlaubt.
  - Das Entfachen eines zusätzlichen offenen Feuers ist verboten.
  - Die Feuerstelle ist nach der Nutzung abzulöschen und die Glutreste sind zu entsorgen.
  - Bei starkem Wind ist die Nutzung insbesondere der Grillstellen (offenes Feuer) wegen Brandgefahr durch Funkenflug untersagt.
3. Die Nutzung von Verstärker- u. Lautsprecheranlagen, sowie Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.
4. Stromaggregate dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.
6. Die Grillplätze sind keine Campingplätze; das Übernachten beziehungsweise campieren (Zelt, Wohnwagen etc.) ist nicht gestattet.
7. Der Nutzer ist zur Mitnahme und Entsorgung seines Abfalls verpflichtet.
8. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Taunusstein für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillplätze entstanden sind.
9. Es wird pro Tag eine max. Nutzungsdauer in der Zeit von 09:00 – 22:00 Uhr gestattet.
10. Verstöße gegen die Auflagen können durch den Magistrat der Stadt Taunusstein schadensersatzpflichtig gemacht, bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

## Sonderregelung für die einzelnen Grillplätze

### 1. Grillplatz „Im Maisel“ im Stadtteil Neuhof

#### ***Am Sportgelände „Im Maisel“ im Industriegebiet***

Nutzung kostenfrei, offene Hütte vorhanden, Grillrost vor Ort, Sitzmöglichkeiten, Toilettennutzung (Dixi 01.04.-31.10.) möglich, Parkplatz am Sportgelände nutzbar.

### 2. Grillplatz „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt

#### ***Panoramastraße/ Ecke Drosselweg***

Nutzung kostenfrei, offene Hütte vorhanden, Grillrost vor Ort, Sitzmöglichkeiten, Toilettennutzung (Dixi 01.04.-31.10.) möglich, Parkplatz 300 – 400 m oberhalb des Grillplatzes.

- Zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Stadt Taunusstein notwendig. Voraussetzung ist die Angabe des entsprechenden KfZ-Kennzeichens bei Beantragung des Grillplatzes.

### 3. Grillplatz „Hambach“ im Stadtteil Hambach

Am Dorfgemeinschaftshaus, Zur Schillereiche

Nutzung kostenfrei, keine Hütte vorhanden, Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus nutzbar, Toilettennutzung **nicht** möglich, notwendiger Grillrost für die Feuerstelle erhältlich (Kontakt Daten bei Bescheiderteilung)

- Zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Stadt Taunusstein notwendig. Voraussetzung ist die Angabe des entsprechenden KfZ-Kennzeichens bei Beantragung des Grillplatzes.

### 4. Grillplatz „Niederlibbach“ im Stadtteil Niederlibbach

#### ***Am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße / Hohlgartenweg***

Nutzung kostenpflichtig, Hütte vorhanden, Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus nutzbar, Toilettennutzung (Dixi 01.04.-31.10.) möglich.

- Die Schlüsselübergabe, die Nutzungsabnahme der Grillhütte und Rücknahme der Schlüssel vor Ort erfolgt durch, den Hüttenwart **Herrn Eschner, Tel. 06128-480044, e-mail [ralph.eschner@t-online.de](mailto:ralph.eschner@t-online.de)**.

Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zur Terminabsprache. Der Grillplatz ist bis 48 Stunden vorher reservierbar

- Für die Nutzung ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von **35,00 Euro** je Veranstaltung zu entrichten. Das Entgelt ist direkt vor Ort **bar** an den Hüttenwart zu entrichten.
- Ebenso ist die zu entrichtende Kautions in Höhe von **100,00 Euro** bei Abholung der Schlüssel ebenfalls **bar** zu hinterlegen.



- Kosten für die Beseitigung von evtl. Schäden oder sonstigen Nacharbeiten werden mit der Kautionsrechnung verrechnet, bzw. beim Überschreiten des Kautionsbetrages dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Den Anordnungen des zuständigen Hüttenwartes oder anderer berechtigter Personen ist nachzukommen.